

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GB II/0007/2024
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB II Bau - Planung - Umwelt
Datum: 18.12.2024

Fortschreibung der Vereinbarung über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen Bundesstraße B 13 und dem Campus der Technischen Universität in Garching in Sonderbaulast und dessen künftige Unterhaltung; Aufnahme des 2. und 3. BA

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.01.2025	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
30.01.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Der 1. Bauabschnitt des Radschnellweges (RSW) auf Garchinger Flur zwischen der B 13 und dem U-Bahnhof Hochbrück wurde 2024 abgeschlossen und für die Öffentlichkeit freigegeben. Für die Verbindung zum Forschungs- und Hochschulzentrum stehen noch zwei weitere Bauabschnitte aus.

Der 2. Bauabschnitt beginnt an der Gemeindeumfahrung/Schafweideweg und endet vor dem Knotenpunkt der ST 2350/Ludwig-Prandtl-Straße. Die Brücke über die ST 2350 und die Strecke bis Bauende Boltzmannstraße sollen im Anschluss folgen. Auch diese Brücke wird vom Landkreis München in Sonderbaulast errichtet.

Der 3. Bauabschnitt beginnt am Bauende des Bauabschnittes 1 (südliches Ende am U-Bahnhof Hochbrück) und endet am 2. Bauabschnitt (Gemeindeumfahrung/Schafweideweg). Ein Übersichtslageplan liegt als Anlage 1 bei.

Für die drei genannten Straßenabschnitte tritt der Landkreis München an Stelle der Stadt Garching als Maßnahmenträger auf. Dazu wurde für den ersten Bauabschnitt eine Sonderbaulastvereinbarung mit dem Landkreis München abgeschlossen. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am 28.06.2022 zu.

Nachdem für die Streckenabschnitte 2 und 3 die betroffenen Grundstücke festgestellt wurden, gilt es nun, die Sonderbaulastvereinbarung entsprechend fortzuschreiben. In § 1 sind die betroffenen Fl.Nrn. aller drei Streckenabschnitte aufgenommen worden. In § 2 Abs. 5 der Vereinbarung wurde neu aufgenommen, dass der RSW erfolgt in Bauabschnitten.

In § 3 Abs. 2 ist nun geregelt, dass der Landkreis München (oder ein vom Landkreis beauftragter anderer Baulastträger) die Baulast und dauerhafte Instandhaltung und den Unterhalt aller Brückenbauwerke übernimmt.

Ein Vereinbarungsentwurf mit den entsprechenden Änderungen liegt als Anlage 2 bei.

Der Landkreis München beabsichtigt den Bauabschnitt 2 2025 zu bauen.

Die Planungen für den 3. Bauabschnitt sollen ebenfalls 2025 vergeben bzw. begonnen werden.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Dem Entwurf der vorliegenden Sonderbaulastvereinbarung wird zugestimmt.

Anlage/n:

1 - Entwurf Vereinbarung

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Garching,
vertreten durch
den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann
- die Stadt genannt-

und

dem Landkreis München,
vertreten durch Herrn Landrat Christoph Göbel
– der Landkreis genannt–

über den Neubau eines Radschnellweges in Garching zwischen Bundesstraße B 13 und ~~der U-~~
~~Bahnanlage Garching-Hochbrück~~ dem Campus der Technischen Universität in Garching in Sonder-
baulast und dessen künftige Unterhaltung.

Anlage: Lageplan

Präambel

Mit dem Bau des Radschnellweges in Garching zwischen der Bundesstraße B 13 und der U-Bahn-anlage Garching-Hochbrück wird ein erster Teilabschnitt der Pilotstrecke der überregionalen Radschnellwege von München nach Garching realisiert. Der Neubau des Radschnellweges ist der erste seiner Art in Bayern. Der geplante Radschnellweg weist für den Alltagsverkehr eine sehr gut geeignete Streckenführung auf, und es lassen sich die Standards für Radschnellverbindungen in weiten Teilen realisieren. Der Radschnellweg soll für die Bevölkerung zu Alltags- und Erholungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, der Öffentlichkeit eine schnelle und direkte Verbindung zwischen den Kommunen und den Landkreisen für den nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Klassifizierung, Baulast, Eigentümer und Widmung

(1) Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Wegeabschnitte

Flurstücknummer:	Fläche dauerhaft [m²]	Fläche vorübergehend[m²]	Eigentümer:
Abschnitt Süd:			
1595/11	1158	414	Stadt Garching bei München
1595/10	2982	2192	Stadt Garching bei München
1486/1	1121	1115	Stadt Garching bei München
1639/9	1563	921	Freistaat Bayern
1638	70	47	Freistaat Bayern
1639/8	6723	135	Freistaat Bayern
1639/4	1126	1961	Stadt Garching bei München
1228	3	586	Biersack, Christina
1228/1	500	119	Stadt Garching bei München
1250	1845	690	Stadt Garching bei München
1223/4	1324	0	Stadt Garching bei München
Abschnitt Mitte und Abschnitt Nord:			
1801	53	1.082	Landeshauptstadt München
1183/12	2.045	-	Bundesrepublik Deutschland - (Rampe)
209/6	9	818	Bundesrepublik Deutschland
168/3	327	44	Bundesrepublik Deutschland
167	691	719	Bundesrepublik Deutschland
1799	286	-	Stadt Garching
1800/1	3.163	-	Stadt Garching
1811	2.950	-	Stadt Garching

1805	320	-	Stadt Garching
1808	675	325	Stadt Garching
1834/3	1.352	2.490	Stadt Garching
219/88	1.110	2.915	Stadt Garching
209/13	6.290	800	Stadt Garching
1183/12	2.045	0	Stadt Garching
156	39	70	Stadt Garching
167/2	1.100	3.280	Stadt Garching

(2) Die Teilstücke werden als beschränkt - öffentliche Wege - im Sinne des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG für den Radverkehr, den Anliegerverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr klassifiziert und gewidmet.

(3) Die Stadt überträgt die Straßenbaulast (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG) für diese Wegeabschnitte auf den Landkreis, soweit diese die Planung, den Bau und den Ausbau umfasst. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Gemeinde die Straßenbaulast der Wegeabschnitte. Die Baulast für Brückenbauwerke verbleibt beim Landkreis.

(4) Die Stadt erwirbt die für den Bau erforderlichen Grundstücke sofern sie nicht bereits im Eigentum der Stadt sind oder sichert die langfristige Nutzung der erforderlichen Grundstücke. Der Landkreis leitet den Kauf der im öffentlichen Eigentum befindlichen Grundstücke für die Stadt bis zur Unterschriftsreife in die Wege. Die Stadt bleibt und wird Eigentümer der Grundstücke. Die Kosten für den Grunderwerb (Kaufpreis und Nebenkosten) werden vom Landkreis erstattet.

(5) Die Stadt als zuständige Straßenbaubehörde widmet spätestens bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Teilstücke als beschränkt - öffentliche Wege gemäß Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, soweit die Widmungsvoraussetzungen nach Art. 6 BayStrWG bestehen, und stimmt dem Ausbau sowie der künftigen Nutzung zu.

(6) Die Stadt führt das entsprechende Bestandsverzeichnis gemäß Art 3 Abs. 2 BayStrWG.

(7) Die Stadt stellt geeignete Flächen soweit möglich für Naturschutzausgleich oder stellt Kapazitäten des städtischen Ökokontos soweit möglich zur Verfügung. Die Durchführung und die Kosten für Grunderwerb, Herstellung, Pflege sowie Naturschutzausgleichsmaßnahmen trägt der Landkreis.

§ 2

Bauzustand, Durchführung der Bau- und Ausbaumaßnahme, Haftung und Kostentragung

- (1) Die Wegeabschnitte sind teilweise asphaltiert, teilweise wassergebunden und teilweise noch nicht hergestellt.
- (2) Der Landkreis plant den schwerlastfähigen Ausbau der Wegeabschnitte nach den Erfordernissen zur Befahrung der Strecken durch landwirtschaftlichen Verkehr, im Einvernehmen mit der Stadt sowie nach den Standards und Richtlinien für Radschnellwege. Der Landkreis übernimmt hierbei insbesondere die Vergabe einschließlich der erforderlichen Ausschreibungen und überwacht und rechnet die Maßnahme, im vollen Umfang der Leistungsphasen 1-9 der HOAI, ab. Er schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- (3) Der Landkreis stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Maßnahme einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Der Landkreis nimmt seine Rechte und Pflichten aus den Bauverträgen wahr. Die Stadt wird regelmäßig über den Baufortschritt informiert.

(5) Der Bau des Radschnellweges erfolgt in Bauabschnitten

§ 3

Straßenerhaltung, Verkehrssicherung, Winterdienst, Reinigung und Beleuchtung

- (1) Die Straßenerhaltung wird zwischen der betrieblichen und baulichen Straßenerhaltung unterschieden. Die betriebliche Straßenerhaltung verbleibt nach Bauende bei der Stadt. Zur betrieblichen Straßenunterhaltung gehört die regelmäßige Straßenkontrolle sowie die Straßenwartung (auch betriebliche Straßenunterhaltung genannt). Letzteres umfasst neben der Ausführung von Sofortmaßnahmen am Straßenkörper (wie etwa das Ausbessern eines Schlaglochs) beispielsweise auch den

Winterdienst, die Grün- und Gehölzpflege, die Straßenreinigung sowie die Wartung der Straßenausstattung.

Die bauliche Straßenerhaltung, die dem langfristigen Erhalt und der dauerhaften Erhaltung (Straßeninstandhaltung, Straßeninstandsetzung und Straßenerneuerung) dient, trägt der Landkreis. Der Landkreis führt die dauerhaften Erhaltungsmaßnahmen auf seine eigenen Kosten durch.

(2) Die Baulast einschließlich der dauerhaften Instandhaltung und des Unterhalts für alle Brückenbauwerke ~~über den Schleißheimer Kanal~~ (Brücke über den Schleißheimer Kanal, Brücke über die U-Bahn, Brücke über die B471, Brücke über die St2350) übernimmt der Landkreis oder ein vom Landkreis beauftragter anderer Baulastträger. Der Winterdienst und die Reinigung der Geh- und Radbahn auf der Brücke erfolgt durch die Stadt auf Kosten der Stadt.

(3) Die Geh- und Radwege werden, vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Außenbereich, gemäß den Standards und Richtlinien für Radschnellwege, in Abstimmung mit der Stadt, beleuchtet. Die Planung, der Bau und die Kosten für die Beleuchtung trägt der Landkreis. Der Unterhalt der Beleuchtung erfolgt auf Kosten der Stadt durch die Stadt.

(4) Die erstmalige Ausstattung der Radwegebeschilderung (grün-weiß) wird durch den Landkreis, auf Kosten des Landkreises, hergestellt. Die verkehrsrechtliche Anordnungen (StVO) und den Unterhalt der Beschilderung übernimmt die Stadt. Piktogramme und Markierungen werden durch den Landkreis auf Kosten des Landkreises erstellt und unterhalten.

§ 4

Kostenträger und Zahlungspflicht

(1) Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Landkreis übernommen. Dies gilt auch für etwaige Altlasten. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Landkreis.

(2) Die Kosten für den gesamten Grunderwerb, im Zusammenhang mit dem Bau der Radschnellwegverbindung, einschließlich Notarkosten, Lastenfreistellung, Kaufpreis, Vermessung, Vermärkung und Grunderwerbssteuer trägt der Landkreis.

§ 5

Straßenbaubehörde

Straßenbaubehörde für die unter § 1 Abs. 1 genannten Teilstücke ist gemäß Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG die Stadt.

§ 6

Haftung

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderweitig geregelt wurde, richtet sich die Haftung aller Vereinbarungspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Vorschrift selbst.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Garching:

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Für den Landkreis München:

München, den

Christoph Göbel, Landrat

